

Wir werktätigen Fischer und Fischereiarbeiter, Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer „.....“ der Gemeinde ....., Kreis ....., Bezirk ..... in der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut, um uns die Vorteile der genossenschaftlichen Bewirtschaftung unserer Fischgewässer zunutze zu machen.

Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer verpflichten sich, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Wirtschaft entsprechend der Menge und Qualität der geleisteten Arbeit zu verteilen, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu behüten, die Steigerung der Fischfänge und die Erhöhung des Anteils hochwertiger Fischarten in diesen ständig anzustreben, insbesondere durch planmäßige Besatzmaßnahmen, ihre Pflichten gegenüber dem demokratischen Staat zu erfüllen und auf diese Weise ihre Genossenschaft zu einer mustergültigen Großfischerei zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

## II.

### Die Nutzung der Fischgewässer

2. Die von der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer zu bewirtschaftenden Fischereineutzungen bestehen aus:
  - a) Fischereirechten sowohl eigenen als auch gepachteten, die von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft eingebracht werden,
  - b) Fischereirechten, die der Produktionsgenossenschaft vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben werden.
3. Jeder werktätige Fischer, der der Produktionsgenossenschaft beiträgt, bringt die von ihm genutzten Fischereirechte zur gemeinsamen Bewirtschaftung in die Produktionsgenossenschaft ein. Die Pachtrechte gehen auf die Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer über. Die Gewässer werden entsprechend den sich aus den Volkswirtschaftsplänen ergebenden Fischablieferungsplänen für die Gewässer von der Genossenschaft einheitlich bewirtschaftet.
4. Die Eigentumsfischereirechte, die von den Mitgliedern in die Produktionsgenossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht werden, bleiben Eigentum der Fischer. Bei Austritt oder Ausschluß aus der Produktionsgenossenschaft werden den auscheidenden Mitgliedern Fischereirechte in gleichem Werte zurückgegeben wenn solche aus der genossenschaftlichen Nutzung ohne Schaden herausgenommen werden können.
 

Stehen solche nicht zur Verfügung, so wird der Wert der eingebrachten Fischereirechte in Geld erstattet. Über den Zeitpunkt der Erstattung entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Streitigkeiten über die Fischereineutzung zwischen der Genossenschaft und Nichtmitgliedern oder der Genossenschaft und der Gemeinde entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft oder das Gericht. Die Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer führt ein Gewässerbuch, in dem alle durch die Genossenschaft bewirtschafteten Fischereirechte auf den Namen der betreffenden Mitglieder eingetragen werden, die sie eingebracht haben.

5. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht, seine Fischereirechte an die Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer zu verkaufen.

## III.

### Die Verwendung der Fischereigeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen

6. Jedes Mitglied stellt der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer bei seinem Eintritt zur allgemeinen Nutzung alle Fischereigeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen, die für die Fischereiwirtschaft notwendig sind (Netze, stehende Fischereigeräte, Boote, Hälter, Netzschuppen, Netzrockenplätze, Bruthäuser, Eiskeller, Laich wiesen usw.) zur Verfügung gegen Vergütung des tatsächlichen Wertes. Die Zahlung soll kn Laufe von höchstens zehn Jahren erfolgen.
7. Das von den Mitgliedern zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachte Inventar wird durch eine von der ivfitgliederversammlung gewählte Kommission geschätzt. Die Schätzung erfolgt im Beisein und mit dem' Einverständnis des betreffenden Mitgliedes nach den geltenden Preisbestimmungen unter Berücksichtigung des Zeitwertes.
 

Wird zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitglied über den Preis keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Preis des übergebenen Inventars wird durch die Mitgliederversammlung der Produktionsgenossenschaft bestätigt.
8. Die Produktionsgenossenschaft führt Buch über das gesamte Inventar, das von der Genossenschaft gekauft wird.

## IV.

### Die Mitgliedschaft

9. Der Eintritt in die Produktionsgenossenschaft erfolgt nur auf Grund freiwilliger Zustimmung.
10. Mitglied der Produktionsgenossenschaft können werden:
 

Alle werktätigen Fischer und Fischereiarbeiter sowie alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Produktionsgenossenschaft erforderlich sind.

Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung.

In die Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer können nicht aufgenommen werden: Großfischer, Schieber, Spekulanten, Großbauern, frühere Großhändler und Großgrundbesitzer, sowie Kaufleute und Gastwirte, die Lohnarbeitskräfte beschäftigen.

B e m e r k u n g : Die Kinder der genannten Personen können in die Produktionsgenossenschaft aufgenommen werden, wenn sie sich mit ihrem Vermögen von den Eltern getrennt haben, gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichten und gewissenhaft arbeiten.
11. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5 DM, der dem gemeinschaftlichen Fonds der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer zugeführt wird.
 

B e m e r k u n g : Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Produktionsgenossenschaft werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von dem